

VERORDNUNG

Bestimmungen für die Vergabe der Konzession des Sandplatzes im Rahmen der Veranstaltung „Meraner Weihnacht“

Vorausgeschickt

Die Kurverwaltung Meran ist eine organisierte Einrichtung, die – auch dank spezifischer Vereinbarungen mit der Gemeinde – den Tourismus in der Stadt Meran fördert, unter anderem durch die Organisation von Veranstaltungen von großem Interesse für Einheimische und Gäste, darunter die bekannten „Meraner Weihnacht“.

Zentrales Ziel der Planung dieses Events ist es, die städtische Wirtschaft in der Weihnachtszeit zu unterstützen, indem ein sogenannter „langsamer Tourismus“ gefördert wird, der es den Besucherinnen und Besuchern ermöglicht, die Traditionen und Schönheiten des Gebiets bewusst zu erleben. Zudem zeichnen sich die angebotenen Initiativen dadurch aus, dass sie auch die lokale Bevölkerung aktiv einbeziehen und die soziale Interaktion fördern.

Die Veranstaltung beginnt mit dem Advent und endet am Dreikönigstag. Sie verteilt sich auf mehrere Bereiche der Stadt.

Das Waren- und Dienstleistungsangebot im Rahmen der Veranstaltung ist sehr vielfältig und lässt sich in drei Hauptkategorien einteilen: Handwerk, Lebensmittel und Gastronomie.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Kurverwaltung Meran, die zugewiesenen Flächen für die Durchführung der Veranstaltung so zu verwalten, dass ein ausgewogenes Angebot gewährleistet und das Besuchererlebnis optimal gestaltet wird.

Mit dem vorliegenden Reglement wird das Verfahren zur Auswahl der Interessierten festgelegt, die an der Umsetzung der Initiativen im Rahmen der Meraner Weihnacht auf der in der beigefügten Planzeichnung dargestellten Fläche am Sandplatz teilnehmen möchten.

Ziel des Reglements ist es, Kriterien und Verfahren zu definieren, die eine faire Vergabe der Konzession für die Fläche unter Wahrung der Grundsätze von Unparteilichkeit, Transparenz und Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des gesetzestretenden Dekrets Nr. 59/2010 sicherstellen.

Art. 1

Gegenstand

1. Die Bestimmungen dieses Reglements regeln das Verfahren zur Vergabe der Konzession für die im Rahmen der Veranstaltung „Meraner Weihnacht“ genutzte Fläche, die dem Umriss des Sandplatzes (Piazza della Rena) entspricht und von der Kur-, Gäste- und Tourismusverwaltung (nachfolgend „Kurverwaltung Meran“) in der beigefügten Planzeichnung unter Anhang a) dargestellt ist.

Art. 2

Erteilung der Konzession

1. Die Kurverwaltung Meran vergibt die Konzession für die in der Planzeichnung gemäß Anhang a) ausgewiesene Fläche im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit. Die Konzession dient der Ausarbeitung und Umsetzung von Initiativen, die unter Einhaltung der im Ausschreibungstext definierten Anforderungen und Parameter eine besondere Ausprägung der Meraner Weihnachtsveranstaltung darstellen.

2. Im Ausschreibungstext können verbindliche Vorgaben festgelegt werden, die auf eine harmonische Eingliederung des Projekts in das betreffende Stadtgebiet abzielen.

3. Die Kurverwaltung Meran meldet – gemäß Art. 5 Abs. 3 der städtischen Polizeiverordnung der Gemeinde Meran – der zuständigen Behörde alle baulichen Einrichtungen (Bühnen, Zelte, Pavillons,

Hütten usw.), auch wenn sie sich auf Privatgrund befinden und von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus sichtbar sind, sofern diese ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Meran errichtet wurden oder auf Basis einer Genehmigung bestehen, die ohne das verbindliche positive Gutachten der Direktorin oder einer von ihr beauftragten Person erteilt wurde.

4. Die Bestimmungen des Reglements für Handel – Handwerk und Lebensmittel sowie des Gastronomiereglements bleiben, soweit anwendbar, unberührt.

Art. 3

Inhalt der Ausschreibung

1. Die Vergabe der Konzession erfolgt nach Veröffentlichung einer spezifischen Ausschreibung, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Festlegung des Umfangs der Fläche, die Gegenstand der Konzession ist, konkret ausgewiesen in einem detaillierten beigefügten Lageplan;
- b) Definition der Merkmale in Bezug auf Zweck und Zielgruppe der Initiativen, die auf der Fläche stattfinden können und an die sich die Bewerber bei der Erstellung ihres Angebots halten müssen;
- c) persönliche Teilnahmevoraussetzungen für das Vergabeverfahren, einschließlich technischer und wirtschaftlich-finanzieller Anforderungen;
- d) Dauer der Konzession mit genauer Angabe der berücksichtigten Ausgaben (Jahre), wobei die Gesamtdauer drei Ausgaben nicht überschreiten darf;
- e) Höhe der Gebühren und/oder Tarife und Kosten, die vom Konzessionär zu tragen sind, mit Angabe von Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten sowie etwaiger Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Vorgaben;
- f) Angaben zur möglichen Existenz beweglicher oder unbeweglicher Aufbauten, Mittel und Ausstattungen, deren Zustand und der damit verbundenen Verpflichtungen des Konzessionärs;
- g) Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Sicherheitsplans, an den sich die Projekte bzw. Einrichtungen ggf. halten müssen;
- h) Verpflichtung der Bewerber, innerhalb der vorgegebenen Frist und gemäß den festgelegten Modalitäten einzureichen:

1. ein Projekt, das das Angebot beschreibt – auch in Form von grafischen Darstellungen und/oder Produktmustern – mit Angabe der geplanten Aktivitäten und/oder Initiativen, ihrer Merkmale sowie der geplanten Organisation und Durchführung;

2. eine Eigenerklärung, in der der Antragsteller seine finanzielle Fähigkeit zur Umsetzung des Investitions- und Tätigkeitsprogramms gemäß Punkt 1) bestätigt, unter Angabe der Sanktionen im Falle falscher Angaben;

- i) Angabe der Bewertungskriterien für die Angebote (technisch und wirtschaftlich);
- l) Modalitäten und Frist für die Einreichung der Anträge, die nicht weniger als dreißig Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung betragen darf;
- m) Modalitäten und Fristen für die Einreichung von Stellungnahmen gemäß Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 10 und Art. 15 Abs. 4 dieses Reglements;
- n) Modalitäten und Fristen für die endgültige Vergabe der Konzession an den Auftragnehmer;
- o) Gründe für den Verfall der Konzession;
- p) Umstände, unter denen eine Sanktion verhängt wird, mit Angabe von Höhe, Modalitäten und Zahlungsfristen;
- q) Modalitäten und Fristen für die Anfechtung der Ausschreibung durch hierarchischen oder gerichtlichen Rechtsbehelf.

2. Die Ausschreibung wird in allen Teilen vom Verwaltungsrat genehmigt, der auch für die Abgabe authentischer Auslegungen der Klauseln zuständig ist, falls Zweifel hinsichtlich ihrer Anwendung entstehen sollten.

Art. 4

Veröffentlichung der Ausschreibung und der Mitteilungen

1. Die Ausschreibung gemäß Artikel 2 wird für mindestens dreißig Tage auf der Website der Kurverwaltung Meran sowie im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Meran veröffentlicht.
2. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website der Kurverwaltung Meran.
3. In der Ausschreibung können weitere Werbemaßnahmen vorgesehen werden, sofern sie dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Art. 5

Zulässige Antragsteller für die Konzessionserteilung

1. Anträge auf Erteilung der Konzession können von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, die über eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Partita IVA), einen steuerlichen Wohnsitz, eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) sowie alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder den Handel mit dem angebotenen Produkt verfügen. Zudem müssen sie über die erforderlichen fachlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Voraussetzungen verfügen, die in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Konzession stehen und verhältnismäßig dazu sind.
2. Um eine möglichst breite und vielfältige Beteiligung zu gewährleisten, ist es unzulässig, dass ein und derselbe Bewerber mehrere Anträge stellt – auch nicht in unterschiedlicher Eigenschaft (z. B. als natürliche Person und gleichzeitig als juristische Person oder als Einzelperson und als Mitglied eines Unternehmensverbunds).
3. Reicht ein Bewerber dennoch mehrere Anträge ein, berücksichtigt die Kurverwaltung Meran ausschließlich den zuletzt eingegangenen Antrag in chronologischer Reihenfolge.

Art. 6

Dauer der Konzession

1. Die Dauer der Konzession darf drei Ausgaben der Veranstaltung nicht überschreiten und keinesfalls den Zeitraum übersteigen, der in der zwischen der Kurverwaltung Meran und der Gemeinde Meran abgeschlossenen Vereinbarung festgelegt ist. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die genaue Festlegung der Orte, an denen die Veranstaltung stattfindet, sowie etwaiger dafür bereitgestellter Infrastrukturen, Güter und Mittel (z. B. Hütten, Beleuchtungseinrichtungen usw.).
2. In der im ersten Absatz genannten Vereinbarung müssen die Kriterien zur Berechnung der Gebühr für die Nutzung öffentlichen Grundes definiert werden, die die Kurverwaltung Meran jährlich an die Gemeinde Meran zu entrichten hat, ebenso wie die Modalitäten und Fristen für deren Zahlung.

Art. 7

Konzessionsgebühr

1. Die von den Konzessionären zu entrichtende Gebühr ist von der Kurverwaltung Meran unter besonderer Berücksichtigung des Gegenstands der Konzession festzulegen.
2. Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein fixer Bestandteil, der unter Berücksichtigung folgender Aspekte festgelegt wird:
 - 1) Lage, Größe und Zustand der Fläche, einschließlich des vorhandenen Infrastrukturniveaus, die Gegenstand der Konzession ist;
 - 2) Nutzungseinschränkungen und Vorteile, die sich aus den Eigenschaften der unter Punkt 1 genannten Fläche ergeben;
 - b) ein variabler Bestandteil, der auf Grundlage der geschätzten Kosten für die Verfügbarkeit der Fläche, das Projekt für öffentliche Veranstaltungen sowie die dynamische Präsenz von Sicherheitskräften berechnet wird; dieser Bestandteil kann jährlich angepasst werden.
3. Die Bestimmungen des Art. 8 des *Reglements für Handel – Handwerk und Lebensmittel* sowie des Art. 7 des *Gastronomiereglements* bleiben, soweit anwendbar, unberührt.

Art. 8

Bewertungskommission

1. Zuständig für die Bewertung des technischen Angebots sowie die Erstellung und Genehmigung der entsprechenden Rangliste ist die Bewertungskommission, die vom Verwaltungsrat der Kurverwaltung Meran ernannt wird.
2. Die Kommission, der der Direktor der Kurverwaltung Meran oder ein von ihm Beauftragter vorsitzt, besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern sowie deren Stellvertretern. Die Mitglieder werden unter Personen mit Fachkenntnissen im Bereich des sogenannten Tertiärsektors bzw. der Veranstaltungsorganisation und der Aufwertung des Gebiets ausgewählt und vom Verwaltungsrat der Kurverwaltung Meran vorgeschlagen.
3. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederernennung ist höchstens für zwei aufeinanderfolgende Mandate möglich.
4. Die Beschlüsse der Kommission werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst.
5. In der ersten Sitzung wird ein Mitglied zum Schriftführer gewählt, der für die Protokollführung zuständig ist. Die Protokolle müssen den Gegenstand der Diskussion und die gefassten Beschlüsse klar und knapp wiedergeben, einschließlich der jeweiligen Begründung. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Um eine zügige Durchführung des Auswahlverfahrens zu gewährleisten, kann die Kommission auf vom Direktor bestimmtes Personal der Kurverwaltung Meran zurückgreifen, das in seinem Namen administrative Aufgaben übernimmt, die keine Ermessensentscheidungen erfordern.
7. Soweit anwendbar, bleiben die Bestimmungen des Art. 6 des Gastronomiereglements sowie des Art. 7 des Reglements für Handel – Handwerk und Lebensmittel unberührt.

Art. 9

Bewertungskriterien für die Anträge

1. Bei der Festlegung der spezifischen Bewertungskriterien für die Anträge sowie der entsprechenden Gewichtungen – also der Punktevergabe für technische und wirtschaftliche Aspekte –, mit denen die angestrebten Ziele und die Fähigkeit zur Bereitstellung eines thematisch und inhaltlich passenden Produkts oder Projekts gewürdigt werden sollen, hat die Kurverwaltung Meran folgende Parameter zu berücksichtigen:
 - a) Grad der Übereinstimmung mit den Vorgaben der Planungsinstrumente und der Umsetzung des Projekts/Produkts gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung sowie des Reglements für Handel – Handwerk und Lebensmittel und des Gastronomiereglements;
 - b) Fähigkeit, ein möglichst breites, ansprechendes und inklusives Angebot für die Besucher zu gewährleisten;
 - c) Art, Herkunft, Qualität und Originalität der angebotenen Produkte sowie deren Präsentation;
 - d) Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit des vorgeschlagenen Projekts, Innovationsgrad und Partnerschaften mit lokalen Handwerksbetrieben;
 - e) Erhöhung des angebotenen Konzessionsentgelts über das im Ausschreibungstext vorgesehene Maß hinaus.
2. Bei der konkreten Ausarbeitung der Kriterien hat der Verwaltungsrat objektiv messbaren Parametern den Vorzug gegenüber solchen zu geben, die auf subjektiven Bewertungen beruhen.

Art. 10

Ausschlussgründe

1. Nicht zugelassen werden Anträge, die verspätet eingereicht wurden und/oder von Bewerbern stammen, die nicht über die geforderten technischen und finanziellen Voraussetzungen verfügen, ebenso wie Anträge mit Projekten, die nicht mit den Vorgaben der Ausschreibung übereinstimmen, sowie solche, die gegen die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements verstoßen.
2. Darüber hinaus finden die Bestimmungen der Artikel 94 und 95 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 36/2023 Anwendung.
3. Der Direktor oder ein von ihm Beauftragter muss innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist die unzulässigen Anträge feststellen und den betroffenen Bewerbern unter Angabe einer geeigneten Begründung die negative Bewertung mitteilen.

4. Gegen diese Bewertung können die betroffenen Bewerber innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Stellungnahmen einreichen. Der Direktor oder sein Beauftragter hat hierzu umgehend Stellung zu nehmen und endgültig über die Zulassung zum Auswahlverfahren zu entscheiden.
5. Die Liste der zur Bewertung zugelassenen Bewerber ist auf der Website der Kurverwaltung Meran zu veröffentlichen.

Art. 11

Ergebnis der vergleichenden Bewertung und Veröffentlichung der Rangliste

1. Nach Veröffentlichung der Liste der zugelassenen Bewerber beginnen die Bewertungsvorgänge, über deren Beginn durch eine entsprechende Mitteilung auf der Website der Kurverwaltung Meran zu informieren ist. Die Mitteilung muss auch Datum, Uhrzeit und Ort der öffentlichen Sitzung enthalten, die auf die Bewertung der technischen Angebote folgt.
2. Die Bewertungen erfolgen anhand einer Punkteskala, wobei 0 die niedrigste und 10 die höchste Bewertung darstellt. Für jedes angewandte Kriterium ist ein numerisches Urteil zu vergeben.
3. Zuerst wird das technische Angebot bewertet, danach das wirtschaftliche. Beide Angebote müssen – bei Androhung des Ausschlusses – in getrennten Umschlägen eingereicht werden, gemäß den im Ausschreibungstext laut Art. 3 Abs. 2 Buchstabe h) dieses Reglements festgelegten Vorgaben.
4. Die Bewertung der technischen Angebote, die den Beginn des Auswahlverfahrens darstellt, ist im Protokoll der Kommissionssitzung festzuhalten, das auch die Begründung der vergebenen Punktzahlen enthalten muss.
5. Nach Abschluss der technischen Bewertung verliest die Kommission am selben Tag die entsprechende Rangliste in öffentlicher Sitzung.
6. Anschließend übernimmt der Direktor oder ein von ihm Beauftragter die Bewertung der wirtschaftlichen Angebote und erstellt ein begründetes Protokoll.
7. Nach Abschluss der wirtschaftlichen Bewertungen erstellt der Direktor oder sein Beauftragter die entsprechende Rangliste sowie die Gesamtrangliste, die die zusammengefassten Ergebnisse der technischen und wirtschaftlichen Bewertungen enthält.
8. Die endgültige Rangliste wird für die Dauer von 8 Tagen auf der Website der Kurverwaltung Meran veröffentlicht, während derer Interessierte Stellungnahmen einreichen können.
9. Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 10 dieses Artikels nimmt der Direktor oder sein Beauftragter zu den eingereichten Stellungnahmen Stellung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Bewertungskommission, und genehmigt die endgültige Rangliste.
10. Auf Grundlage der endgültigen Rangliste und unter Beachtung der im Ausschreibungstext vorgesehenen Bestimmungen erteilt der Direktor oder sein Beauftragter mit entsprechendem Beschluss die Konzession an die ausgewählten Bewerber.
11. Die Ergebnisse der Bewertung werden umgehend mit den gleichen Mitteln wie die Ausschreibung veröffentlicht und mitgeteilt, gemäß Art. 4 dieses Reglements.

Art. 12

Nachbesserung von Unterlagen (Richtigstellung und dokumentarische Vervollständigung)

1. Das Instrument zur Nachbesserung von Unterlagen („soccorsio istruttorio“) unterliegt den staatlichen Bestimmungen und zieht in keinem Fall eine Geldstrafe nach sich.
2. Das Fehlen der Unterschrift auf dem technischen oder wirtschaftlichen Angebot kann nachgebessert werden, sofern der Inhalt und die Vertraulichkeit des Angebots gewahrt bleiben.
3. Abgesehen von den im ersten Absatz genannten Fällen ist es nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge nicht mehr zulässig, ergänzende Unterlagen nachzureichen.
4. Zuständig für die Prüfung von Nachbesserungsanträgen ist der Direktor oder eine von ihm beauftragte Person.
5. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung des Antrags mitzuteilen.

Art. 13

Subjektive Änderungen nach Erteilung der Konzession

1. Ist der Konzessionär – ob natürliche oder juristische Person – nicht in der Lage, die im Ausschreibungstext festgelegten Leistungen während der gesamten Dauer der Konzession ordnungsgemäß zu erbringen, so hat er dies der Kurverwaltung Meran unverzüglich mitzuteilen. Diese schlägt dann vor, die Konzession für die verbleibende Laufzeit dem in der Rangliste als nächstem gereihten und zur Übernahme bereiten Bewerber zu übertragen.
2. Es ist dem Konzessionär untersagt, die Fläche an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn zur Durchführung von untergeordneten und funktional notwendigen Tätigkeiten im Rahmen der im Ausschreibungstext zugelassenen wirtschaftlichen Aktivitäten. In jedem Fall bleibt der Konzessionär alleiniger Ansprechpartner und verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen der Konzession.
3. Ein Verstoß gegen die Bestimmung gemäß Absatz 2 dieses Artikels führt zum Widerruf der Konzession und kann außerdem zur Verhängung einer Sanktion gemäß Art. 17 dieses Reglements führen.
4. Sämtliche Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags der juristischen Person, die Inhaberin der Konzession ist, sind unverzüglich der Kurverwaltung Meran mitzuteilen. Diese prüft daraufhin, ob die subjektiven Voraussetzungen des Konzessionärs weiterhin erfüllt sind.
5. Erfolgt der Rücktritt des Konzessionärs nach dem Monat Februar eines jeden Jahres ohne triftige und nachgewiesene Gründe, so ist eine Sanktion gemäß den Bestimmungen in Art. 17 dieses Reglements zu verhängen.

Art. 14 Kontrolltätigkeit

1. Die Kurverwaltung Meran führt jährlich Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die bei der Konzessionserteilung vorhandenen Voraussetzungen des Konzessionärs weiterhin bestehen und ob das Programm sowie die damit verbundenen Aktivitäten ordnungsgemäß umgesetzt wurden.
2. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Bestimmungen der Konzession nicht eingehalten wurden, kann die Kurverwaltung Meran – unbeschadet der im Ausschreibungstext vorgesehenen Vertragsstrafen – das Verfahren zum Widerruf der Konzession gemäß Art. 15 dieses Reglements einleiten.
3. Ein Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß GvD Nr. 81/2008 sowie die Nichtbeachtung der Vorschriften zu Sozialversicherungsbeiträgen oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen führt zum Widerruf der Konzession nach Maßgabe des folgenden Artikels.
4. Das Verfahren zum Widerruf der Konzession ist auch einzuleiten im Falle von:
 - Falscher Angaben gegenüber dem Veranstalter bei der Antragstellung;
 - Feststellung grober Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit des Konzessionärs bei der Verwaltung des ihm überlassenen Guts;
 - Nichtzahlung der für die Flächenvergabe vorgesehenen Gebühr;
 - Verstößen gegen im Ausschreibungstext als wesentlich gekennzeichnete Bestimmungen.

Art. 15 Widerruf und Verfall der Konzession

1. Die in Art. 2 dieses Reglements genannte Konzession unterliegt dem Widerruf und dem Verfall. Beides wird – nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens – mit Beschluss des Direktors oder seines Beauftragten verfügt.
2. Konzessionen können vom verleihenden Organ aus nachgewiesenem öffentlichem Interesse widerrufen werden. In diesem Fall steht dem Konzessionär eine Entschädigung für den durch die vorzeitige Auflösung der Konzession entstandenen Schaden zu.
3. Der Verfall der Konzession wird von der Kurverwaltung Meran mit Direktionsbeschluss in den in Art. 14 Abs. 3 und 4 dieses Reglements vorgesehenen Fällen ausgesprochen.
4. Der festgestellte Verstoß ist dem Konzessionär umgehend mitzuteilen. Innerhalb von 10 Tagen kann dieser dazu Stellung nehmen. Sollte diese nicht geeignet sein, die Beanstandung zu entkräften, erklärt die

Kurverwaltung Meran mit Direktionsdekret die Konzession für verfallen und überträgt sie dem ersten in der Rangliste nicht berücksichtigten Bewerber, der seine Annahme erklärt.

5. Falls keine geeigneten Bewerber mehr in der Rangliste vorhanden sind, ist ein neues Ausschreibungsverfahren gemäß den Vorgaben dieses Reglements einzuleiten, um eine neue Vergabe zu ermöglichen.

6. Sollte der Verfall jedoch in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung eintreten und ein neues Auswahlverfahren nach diesem Reglement nicht mehr durchführbar sein, ist es Aufgabe des Verwaltungsrats, alternative Auswahlverfahren zu definieren, die ein ordnungsgemäßes Stattfinden der Veranstaltung unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Transparenz und Öffentlichkeit sicherstellen.

Art. 16

Änderung des Konzessionsinhalts

1. Eine Änderung der Größe oder Zweckbestimmung der Fläche, die Gegenstand der Konzession ist, oder der Modalitäten ihrer Nutzung kann ausschließlich durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kurverwaltung Meran genehmigt werden – und nur dann, wenn neue Erfordernisse von allgemeinem Interesse vorliegen, die im Änderungsbeschluss ausdrücklich genannt werden müssen.

2. Der Konzessionär kann infolge der vorgenommenen Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung, in der diese bekanntgegeben werden, auf die Konzession verzichten, ohne dass ihm eine Vertragsstrafe auferlegt wird. Der Verzicht kann jedoch keinesfalls während des Veranstaltungszeitraums oder in den dreißig Tagen vor dessen Beginn erfolgen.

3. Im Falle eines Rücktritts ist die Konzession – auf Grundlage der zwischenzeitlich geltenden Bedingungen – dem ersten nicht berücksichtigten Bewerber in der Rangliste anzubieten, sofern dieser die Übernahme erklärt.

4. Die Zuweisung von Flächen im Rahmen einer bestehenden Konzession darf in keinem Fall zu einer Verlängerung der im ursprünglichen Ausschreibungstext festgelegten Laufzeit führen.

Art. 17

Sanktionen

1. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Ausschreibung, der nicht zu jenen zählt, die ausdrücklich als wesentlich gekennzeichnet sind, zieht – nach einer ersten schriftlichen Abmahnung (Verwarnung) – die Verhängung einer Geldbuße zwischen 250 € und 8.000 € nach sich, abhängig von Anzahl und Schwere der festgestellten Vorfälle.

2. Die oben genannten Sanktionsgrenzen gelten nicht für den Fall, dass der Konzessionär ohne triftige und nachgewiesene Gründe von der Konzession zurücktritt. Erfolgt ein solcher Rücktritt nach dem Monat Februar eines Jahres, kann die Verwaltung eine Geldstrafe in Höhe des jährlichen Konzessionsentgelts (Fix- und variabler Anteil), berechnet gemäß Art. 7 dieses Reglements, verhängen.

3. Für die Verhängung von Sanktionen ist der Direktor oder dessen Beauftragter zuständig. Dabei sind die festgestellten Vorfälle sowie die Kriterien zur Bemessung der verhängten Sanktion genau anzugeben. Der entsprechende Bescheid ist dem betroffenen Konzessionär unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Verhängung einer Sanktion schließt nicht aus, dass die Kurverwaltung Meran gegebenenfalls Schadensersatz für aus dem vertragswidrigen Verhalten des Konzessionärs entstandene Schäden geltend macht.

5. Soweit anwendbar, bleiben die Bestimmungen von Art. 12 *des Reglements für Handel – Handwerk und Lebensmittel* sowie von Art. 11 *des Gastronomiereglements* unberührt. Art. 18

Norme transitorie e finali

Art. 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Ausschreibungen, die nach seiner Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Kurverwaltung Meran veröffentlicht werden.

2. Soweit nicht ausdrücklich geregelt, unterliegt das Verfahren zur Bewertung der Anträge sowie zur Verhängung von Sanktionen den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17.

Art. 19

Klausel zur finanziellen Unveränderlichkeit und Veröffentlichung

1. Aus der Umsetzung dieses Reglements dürfen keine neuen oder zusätzlichen Kosten für die Kurverwaltung Meran entstehen.
2. Dieses Reglement wird auf der Website der Kurverwaltung Meran sowie im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Meran veröffentlicht.